

Allgemeinverfügung

Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 nach § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EGBlauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer seines Betriebs,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
 - d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tieremitzuteilen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige bei der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz. Nähere Informationen sind unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden.

Begründung:

Seit Oktober 2023 sind in Deutschland Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 aufgetreten. Vor kurzem wurden auch im Stadtgebiet Braunschweig die erste Infektion mit BTV-3 nachgewiesen.

Bei betroffenen Tieren verursacht die Viruserkrankung BTV-3 teilweise schwere Symptome besonders bei Schafen und kann zum Tod der Tiere führen. Bei Rindern wurde zum Beispiel ein massiver Rückgang der Milchleistung registriert. Zum Schutz empfänglicher Tiere vor einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit Serotyp 3 kommt der Impfung eine besondere Bedeutung zu. Derzeit ist in der Union jedoch kein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 verfügbar. Impfstoffe gegen andere Subtypen schützen nicht gegen den Serotyp 3.

Im Hinblick auf Ausbreitung des Virus in anderen Gebieten der EU sollte jedoch eine rasche Impfmöglichkeit für empfängliche Tiere geschaffen werden. Auf Grundlage des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 sieht das EU-Recht in diesem Fall eine Gestattung zur Anwendung von nicht in der Union zugelassenen Impfstoffen durch eine zuständige Behörde vor. Gemäß der BTV-3-Impfgestattungsverordnung, die am 07.06.2024 in Kraft trat, ist nun die Anwendung folgender in der Verordnung genannten Impfstoffe möglich:

1. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
2. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
3. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

Vorsorglich und aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Zulassung von Impfstoffen handelt. Die BTV-3-Impfgestattungsverordnung gestattet lediglich die Anwendung der drei benannten, nicht zugelassenen Impfstoffe. Diese führt jedoch nicht zu Verbringungs erleichterungen. Sobald ein Impfstoff in der EU zugelassen wird, darf kein nichtzugelassener Impfstoff mehr angewendet werden.

Um die Nachvollziehbarkeit von durchgeführten Impfungen gewährleisten zu können und der Mitteilungspflicht gemäß dieser Allgemeinverfügung nachzukommen, sollen die Impfungen von der/dem verschreibenden bzw. impfenden Tierärztin/Tierarzt in der HIT-Datenbank eingetragen werden. Dies ist ab dem Datum der Verkündung der BTV-3-Impfgestattungsverordnung möglich. Da der Beginn der Immunität noch nicht belegt ist, erhalten Rinder im weiteren Verlauf mit zwei gültigen eingetragenen Impfungen den Status "IM2" (BTV-Zweitimpfung liegt vor (noch kein Impfschutz)), jedoch bis auf Weiteres nicht den Status "GRU" (Grundimmunisierung wirksam).

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Braunschweig, 26. August 2024

i. V.
gez.
Dr. Pollmann

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist.
- EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 1S:102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

in der jeweils geltenden Fassung.